

Zu Abschnitt 5 Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Zu § 29 Wegerecht

§ 29 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 15 LJagdG.

Zu § 30 Jagdeinrichtungen

§ 30 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 16 LJagdG. Die Beispielsaufzählung wird auf die Jagdeinrichtungen mit der größeren Bedeutung beschränkt.

Zu § 31 Sachliche Verbote

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Auflistung sachlicher Verbote. Er übernimmt zahlreiche Verbote des § 19 BJagdG und führt sie mit einigen Regelungen nach § 23 LJagdG sowie neuen Regelungen zusammen. Die Verbote werden an veränderte Rahmenbedingungen angepasst und insbesondere unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes weiterentwickelt.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage lässt Absatz 1 folgende Regelungen nach § 19 Absatz 1 BJagdG unberücksichtigt:

- Es entfällt das Verbot der Lappjagd innerhalb von 300 Metern von der Bezirksgrenze und das Verbot, die Jagd durch Abklingen der Felder auszuüben, nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG, da diesen Jagdarten keine praktische Bedeutung in Baden-Württemberg mehr zukommt.
- Es entfällt die Ausnahme vom Verbot der Jagd auf Federwild zur Nachtzeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 3 BJagdG mangels praktischer und rechtlicher Anwendungsfelder.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 6 BJagdG, da es eine nicht mehr zeitgemäße Beschränkung der Jagdausübung darstellt.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 12 BJagdG zur Netzjagd auf Seehunde, da diese Tierart in Baden-Württemberg nicht vorkommt.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 14 BJagdG zur Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr, da es aufgrund veränderter Rah-

menbedingungen in Baden-Württemberg keine praktische Notwendigkeit mehr besitzt.

- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 16 BJagdG zur Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 Hektar, da aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg keine praktische Notwendigkeit für das Verbot mehr besteht.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 17 BJagdG zum Sammeln von Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten, da diese Handlung schon vom Schutz des Aneignungsrechts durch den Straftatbestand der Wilderei ausreichend erfasst wird.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 18 BJagdG zum spätesten Zeitpunkt für das Aussetzen von eingefangenen und aufgezogenen Wildtieren. Für die Beschränkung des Aussetzens dieser einzelnen Wildtiere besteht in Baden-Württemberg keine Notwendigkeit. Die Regelungen zum Aussetzen werden in § 37 neu gefasst.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage enthält Absatz 1 folgende neue sachliche Verbote:

Zu Nummer 1

Nummer 1 verlangt für die Jagdarten, bei denen zum Schutz von Personen und anderen Rechtsgütern besondere Anforderungen an die Schießfertigkeit der jagdausübungsberechtigten Personen zu stellen sind, den Nachweis, dass die jagenden Personen an einer Übung zur Erlangung der notwendigen Schießfertigkeit teilgenommen haben. Die Übung muss im jeweils laufenden oder im vergangenen Jagdjahr stattgefunden haben.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält ein Verbot, das dem Gesundheitsschutz dient. Nach der Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 3. Dezember 2010 (Nr. 040/2011) können Menschen durch den Verzehr von mit Blei kontaminiertem Wildfleisch Gesundheitsschädigungen erleiden. Bei Kindern und Ungeborenen können bereits geringe Bleimengen gesundheitsschädliche Effekte auslösen. Nach dem Vorsichtsprinzip sind diese Gefahren durch ein Verbot bleihaltiger Munition bei der Jagd auf Schalenwild wirksam auszuschließen. Mittelbar schützt das Verbot auch Tiere, die das Fleisch der erlegten Tiere aufnehmen und zum Beispiel durch Bleipartikel

Vergiftungen erleiden können. Das Verbot erfasst die Munition, deren Inhaltsstoffe eine nachweislich gesundheitsschädliche Wirkung haben können, wenn das Wildbret verzehrt wird. Bei der Beurteilung, ob eine gesundheitsschädigende Wirkung vorliegt, sind insbesondere die in Artikel 14 Absatz 4 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Für den Nachweis kommt den Stellungnahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung eine besondere Bedeutung zu.

Zu Nummer 6

Nummer 6 verlangt aus Tierschutzgründen, den Schrotschuss auf Vogelgruppen zu unterlassen, um die Gefährdung von einzelnen Vögeln durch Randschrote abseits der Schrotgarbe auszuschließen. Der Schuss ist jedoch zulässig, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Schuss mit einer Verletzung von Vögeln durch Randschrote einhergeht. Das hängt insbesondere von der Entfernung zwischen den einzelnen Vögeln, der Schussdistanz sowie der eingesetzten Waffe ab. Die sichere Einschätzung der Gefährdungssituation setzt hinreichende Übung der Schützen im jagdlichen Schießen voraus. Deswegen ist nach Nummer 1 ein Nachweis über die Übung in der notwendigen Schießfertigkeit erforderlich.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage übernimmt Absatz 1 die folgenden bereits bestehenden sachlichen Verbote, insbesondere diejenigen des § 19 Absatz 1 BJagdG und des § 23 LJagdG.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den bisherigen Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 1 BJagdG mit der Änderung, dass die in Baden-Württemberg nicht vorkommenden Seehunde nicht mehr erfasst werden. Ebenfalls nicht erfasst werden die Jagdmittel Bolzen, Pfeile, Posten und gehacktes Blei, da sie künftig von Nummer 3 erfasst werden. Ausgenommen vom Verbot wird der Fangschuss, um es zu ermöglichen, Wildtiere auf diese Weise schnell und gefahrlos von Qualen und Schmerzen zu erlösen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 23 Absatz 1 Nummer 4 LJagdG (Verbot mit Pfeilen zu schießen) und ergänzt ihn um die Jagdmittel Bolzen, Posten und gehacktes Blei, die bisher nur mit Blick auf die Jagd bei Schalenwild in § 19 Absatz 1 Nummer 1 BJagdG erfasst waren. Insbesondere Bolzen und Pfeile haben

häufig eine nicht sichere Tötungswirkung und können daher mit unnötigen Qualen und Schmerzen der Tiere einhergehen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 übernimmt den Regelungsinhalt des § 6 Absatz 3 der Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz (LJagdG DVO) und führt sie mit dem nach dem Schutzgegenstand ähnlichen Verbot zum Beispiel bleihaltiger Munition bei der Jagd auf Schalenwild zusammen. Mit der Verwendung von Bleischrot sind nachteilige ökologische Wirkungen verbunden.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Das Verbot übernimmt den Regelungsgehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, ohne aber die in Baden-Württemberg nicht vorkommenden Seehunde zu erfassen, und ergänzt ihn um die Ausnahme zum Fangschuss aus Tierschutzgründen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Das Verbot übernimmt den Regelungsgehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und ergänzt ihn um die Ausnahme zum Fangschuss aus Tierschutzgründen.

Zu Nummer 7 Buchstabe c

Die Regelung übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BJagdG.

Zu Nummer 7 Buchstabe d

Die Regelung übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d BJagdG sowie den Gehalt des § 23 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG und führt beide zusammen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 ergänzt das Verbot aus § 19 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG um ein Verbot für bestimmte Situationen, in denen die Jagdausübung aus Tierschutzgründen zurückstehen muss.

Zu Nummer 9

Nummer 9 modifiziert die Regelung des § 19 Absatz 1 Nummer 4 BJagdG dahingehend, dass die Ausnahme zur Jagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild entfällt. Hierfür besteht in Baden-Württemberg keine jagdpraktische Notwendigkeit mehr. Die bisherige Ausnahmeregelung des § 6 DVO LJagdG für weibliches Rotwild und Kälber wird in das Gesetz übernommen. Ziel ist die Reduktion vermeidbarer Beunruhigungen.

Zu Nummer 10 Buchstabe a und b

Das Verbot übernimmt § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a BJagdG, jedoch nach dem Regelungsgegenstand aufgeteilt in die Buchstaben a und b. Das Verbot des Fangens von Federwild zur Nachtzeit an Leuchttürmen und Leuchtfeuern entfällt mangels praktischer Anwendungsfelder.

Zu Nummer 10 Buchstabe c

Die Regelung übernimmt die Regelungsinhalte des § 23 Absatz 1 Nummer 1 LJagdG und des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b BJagdG mit der Änderung, dass nur noch der Begriff der lebenden Lockvögel verwendet wird. Dieser Begriff umfasst geblendete oder verstümmelte Vögel.

Zu Nummer 11

Nummer 11 übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 7 BJagdG. Der Hinweis auf das Erfordernis der Genehmigung der zuständigen Behörde entfällt mit Blick auf Absatz 3.

Zu Nummer 12

Die Regelung übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 8 BJagdG mit der Änderung, dass nur noch die Aufstellung der Schlingen erfasst wird, während das

Verbot der Herstellung, des Feilbietens und des Erwerbs als der Jagdausübung vorgelagerte Handlungen entfallen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 berücksichtigt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 9 BJagdG. Anforderungen an Lebendfangfallen enthält § 32. Nummer 13 beschränkt sich mit Blick auf Fallen daher auf das erstmals eingeführte Verbot der Totfangfallen. Totfangfallen sind aus Tierschutz- und Naturschutzgründen abzulehnen. Eine absolute Gewissheit, dass Tiere nur selektiv und stets ohne unnötige Leiden und Schmerzen getötet werden, besteht nicht. Vor dem Hintergrund, dass bei den zur Verfügung stehenden Lebendfangfallen die Gefahren aus Tierschutz- und Artenschutzsicht erheblich geringer sind, ist das Risiko von Fehlfängen und tierschutzwidrigen Situation bei der Verwendung von Totfangfallen im Regelfall nicht hinzunehmen. Ausnahmen bleiben nach Absatz 3 möglich.

Zu Nummer 14

Das Verbot ist neu eingeführt aus Tierschutzgründen. Es flankiert das Wegegebot in Notzeiten, um Störungen der Wildtiere zu vermeiden. Auf diese Weise können sie einen Nahrungsmangel bei reduziertem Stoffwechsel überstehen.

Zu Nummer 15

Das Verbot modifiziert den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 10 BJagdG. Bei zulässigen Fütterungen ist eine ausreichende Distanz zu Bereichen, in denen gejagt wird, notwendig, um die Wirkung der Fütterung zu gewährleisten.

Zu Nummer 16

Das Verbot modifiziert den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 11 BJagdG dahingehend, dass bei Wasserfahrzeugen eine Jagdausübung aus dem stehenden Fahrzeug nicht mehr verboten ist.

Zu Nummer 17

Das Verbot übernimmt den Inhalt des § 19 Absatz 1 Nummer 13 BJagdG mit der Änderung, dass das Verbot nur mit Blick auf gesunde Tiere gilt. Unter Umständen kann

sich eine Nachsuche auf verletzte Tiere, die aus Tierschutzgründen geboten ist, als Hetzen darstellen.

Zu Nummer 18

Nummer 18 übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 15 BJagdG.

Zu Nummer 19

Nummer 19 führt erstmals ein Verbot der Baujagd mit Hunden am Naturbau ein. Bei dieser Form der Jagdausübung kann es zu tierschutzwidrigen Kämpfen zwischen dem Bauhund und den im Bau befindlichen Dachsen kommen. Dementgegen flüchten Füchse zumeist aus dem Bau. Beim Kampf von Hund und Dachs im Bau können sich die Tiere erhebliche Verletzungen zufügen. Angesichts der verzweigten Bausysteme mit häufig zahlreichen Zugängen kann der Nachweis, dass sich kein Dachs im Bau aufhält, in der Regel nicht mit völliger Gewissheit geführt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Bejagung des Dachses effektiv am Ansitz durchgeführt werden kann, ist es aus Tierschutzgründen geboten, die Baujagd einzuschränken. Am Kunstbau, der durch bauliche Vorkehrungen sicherstellt, dass sich kein Dachs darin aufhalten kann, ist diese Bejagung zulässig. Ebenfalls zulässig ist sie, wenn ohne die Baujagd eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht abgewehrt werden könnte. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei Gefährdungen von Infrastruktureinrichtungen durch Naturbauten.

Zu Nummer 20

Nummer 20 übernimmt den Regelungsgehalt des § 20 Absatz 3 LJagdG. Er wird ergänzt um das Verbot des Ausbringens der genannten Stoffe. Dadurch wird klargestellt, dass es auch genügt, wenn die verbotenen Stoffe geruchlich aufgenommen werden. Erfasst werden künftig auch natürliche Lockmittel, soweit sie unter Umständen schädliche Wirkung mit sich bringen können, sowie Lockmittel, die aus seuchenhygienischer Sicht abzulehnen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 2 BJagdG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 23 Absatz 3 LJagdG und den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 2 BJagdG. Absatz 3 Satz 1 wird erweitert durch die Aufnahme weiterer Rechtsgüter in der Beispielaufzählung (Leib und Leben, erhebliche Sachwerte, Tierschutz) und durch die Aufnahme eines Hinweises auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Begriff der Wildseuchenbekämpfung wird ersetzt durch den Begriff der Tierseuchenbekämpfung, da auch in diesem Fall die jagdausübungsberechtigten Personen zu beteiligen sein können. Satz 3 nimmt den Hinweis auf die Vorgaben des europäischen Rechts, die § 9 enthält, auf.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält erstmals eine Ermächtigung, wonach die nach Absatz 3 bestehenden Zuständigkeiten durch Rechtsverordnungen auf andere Jagdbehörden übertragen werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift den bisherigen Regelungsgehalt des § 23 Absatz 2 LJagdG auf, lässt Ausnahmen nach Maßgabe des Absatzes 3 und unter Beachtung der Vorgaben des europäischen Rechts aber nur noch mit Blick auf Absatz 1 Nummer 9 zu. Die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Verwendung lebender Lockvögel bleiben dem Ministerium nach Absatz 3 vorbehalten, soweit es keine Delegation dieser Aufnahme nach Absatz 4 vornimmt.

Zu § 32 Ausübung der Fangjagd mit Fallen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 1 LJagdG mit sprachlichen Änderungen aufgrund des neu eingeführten grundsätzlichen Verbots von Totfangfallen nach § 31. Mit der Erhöhung der Mindestanzahl der zur Erlangung eines Sachverständigennachweises erforderlichen abzuleistenden Ausbildungsstunden auf 20 Stunden wird den erhöhten Anforderungen an die Sachkunde bei der Fallenjagd Rechnung getragen, die sich insbesondere aus den Tierschutzbelangen ergeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt teilweise den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 LJagdG unter Berücksichtigung des neu eingeführten grundsätzlichen Verbots der Totfangfallen. Absatz 2 stellt in Satz 1 bis 3 die Anforderungen an den tierschutzgerechten Fang sowohl bei Lebendfangfallen als auch bei ausnahmsweise eingesetzten Totfangfallen heraus sowie Anforderungen zum Schutz weiterer Rechtsgüter. Insbesondere muss die Bauart der eingesetzten Fallen zugelassen sein. Erforderlich ist darüber hinaus eine Überprüfung der Funktion der einzelnen Falle, zu der durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften erlassen werden können. Die Funktionenprüfung dient dazu, die Anforderungen des Tierschutzes auch im Einzelfall zu erfüllen. Nähere Bestimmungen hierzu, insbesondere zur zulässigen Bauart von Fangfallen und den Anforderungen an die Verwendung kann das Ministerium durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 erlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 23 Absatz 3 LJagdG unter Berücksichtigung dessen, dass Totfangfallen nach § 31 Absatz 1 Nummer 13 grundsätzlich verboten sind und nur ausnahmsweise nach § 31 Absatz 3 eingesetzt werden dürfen. Ergänzend dazu lässt Absatz 3 erstmals auch andere Formen der Aufstellung von Fallen zu, wenn eine Gefährdung von Menschen, besonders geschützten Tieren oder Haustieren ausgeschlossen ist. Die Regelung des § 23 Absatz 3 Satz 2 LJagdG über die Erteilung von Ausnahmen durch die untere Jagdbehörde wird nicht übernommen. Die gefahrlose Aufstellung nach Absatz 3 tritt als Anforderung neben die Gründe, die für eine Ausnahme nach § 31 Absatz 3 erforderlich sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 Satz 2 LJagdG unter geringfügigen Änderungen; anstelle des Begriffs der Anwendung und Überwachung verwendet Absatz 4 zur Klarstellung die Begriffe der Verwendung, Registrierung und Kontrolle.

Zu § 33 Fütterung, Notzeit, Kirtung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 LJagdG mit der Änderung, dass anstelle des Verweises auf das Hegeziel nach § 1 Absatz 2 BJagdG auf die nach dem Gesetz konkretisierten Ziele der Hege und die erweiterten Anforderungen an die Hege verwiesen wird. Dadurch kann der Gehalt des § 19 Absatz 1 Satz 3 LJagdG unberücksichtigt bleiben.

Zu Absatz 2

Der Regelungsgehalt des § 19 Absatz 2 LJagdG entfällt. Absatz 2 Satz 1 sieht ein grundsätzliches Fütterungsverbot für Schalenwildtiere vor. Nach Ergebnissen der wildtierbiologischen bzw. wildtierökologischen Forschung stellen Futtermittelgaben an Wildtiere einen Energieeintrag in die jeweiligen Ökosysteme dar, der Wildtierbestände induzieren kann, die nicht mehr den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst sind. Eine Fütterung trägt in diesem Fall zu Wildschäden an land- oder forstwirtschaftlichen Flächen bei. Die Fütterung ist daneben ein Eingriff in die natürlichen Vorgänge mit vielfältigen Folgen. Hohe Schalenwildbestände wirken sich nachteilig auf die Biodiversität und damit ein Allgemeingut aus. Durch Fütterungen, insbesondere bei energiereichen Futtermitteln, wird der Stoffwechsel des Wildes auf einem unnatürlich hohen Niveau gehalten.

Satz 2 lässt unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen von dem Fütterungsverbot nach Satz 1 zu. Grundsätzlich ist davon ausgehen, dass die in Baden-Württemberg heimischen Wildtiere an die Bedingungen unserer Naturräume angepasst sind und keiner Fütterung bedürfen. Eine Ausnahme vom Fütterungsverbot kommt bei denjenigen Arten in Betracht, die aufgrund der Zerschneidung und Beschränkung ihrer Lebensräume an natürlichen großräumigen Wanderungen gehindert sind, die besonderen Störungen insbesondere im Winter ausgesetzt sind, oder die wegen der hohen Schäden, die sie in der Land- und Forstwirtschaft und im Straßenverkehr verursachen, an Wanderungen gehindert werden müssen. Soweit die Fütterung danach im Einzelfall zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder von Tierseuchen, aus Gründen des Natur- oder Tierschutzes, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist, kommt sie danach beim Rot-, Dam- und Sikawild, mit Einschränkungen auch beim Schwarz- und Gamswild in Betracht. Voraussetzung für

eine Fütterung ist eine überörtlichen Konzeption, die wildtierökologische Erkenntnisse beachtet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Fütterung auf das notwendige Maß beschränkt und sie mit allen geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Futternot abgestimmt wird. Hierzu sind die betroffenen Personen, Einrichtungen und Stellen zu beteiligen. Die Fütterung erfordert schließlich die Genehmigung der obersten Jagdbehörde, welche die Voraussetzungen im Einzelfall prüft.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, dass die untere Jagdbehörde in Notzeiten ein Wegegebot erlässt. Durch dieses Wegegebot sollen insbesondere im Winter Störungen durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher vermieden werden, da sie für die Wildtiere besonders kräftezehrend sind. Waldbesucherinnen und Waldbesuchern ist es in diesem Fall zumutbar, aus Tierschutz- und Naturschutzgründen im Winter, soweit dies erforderlich ist, die Waldwege zu benutzen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 3 LJagdG und des § 20 Absatz 1 Satz 3 LJagdG. Dabei wird der Anwendungsbereich der Regelung aufgrund der in Baden-Württemberg veränderten Rahmenbedingungen um Wildgänse und Schwäne erweitert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 20 Absatz 2 LJagdG. Darüber hinaus sind in einem Abstand von 100 Metern zur Reviergrenze Kirrungen und sonstige Maßnahmen zum Anlocken von Wildtieren verboten. Dies dient der Abwehr von Gefahren, die durch eine Jagdausübung an der Reviergrenze eintreten können, sowie dem Tierschutz, da Nachsuchen über die Reviergrenzen hinweg reduziert werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 4 Satz 1 LJagdG und einen Teil des bewährten Regelungsgehalts des § 20 Absatz 4 LJagdG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen. Absatz 7 übernimmt in Nummer 1 den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 4 Satz 2 LJagdG und § 20 Absatz 5 Nummer 1 LJagdG, in Nummer 2 den bewährten Regelungsgehalt des § 20 Absatz 5 Nummer 2 LJagdG, und ergänzt diese Bestimmungen in Nummer 3, die im Wesentlichen der Klarstellung der bisherigen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass näherer Bestimmungen zu den Anforderungen an sachgerechte Fütterungen und Kurrungen dient.

Zu § 34 Abschussziele

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die für den Abschuss von Wildtieren leitenden Grundsätze des § 21 Absatz 1 BJagdG, erfasst sie aber durch umfassenden Verweis auf den Katalog der Ziele des Gesetzes, der die Belange des § 21 Absatz 1 BJagdG erfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht in Abweichung von der bisherigen Rechtslage mit Blick auf Rehwild die eigenverantwortliche Regelung des Abschusses durch Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber sowie jagdausübungsberechtigte Personen vor. Bisher sah § 21 Absatz 2 BJagdG für Rehwild den behördlichen Abschussplan vor. Daran wird nicht mehr festgehalten. Die bisherigen Regelungen, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden waren, verhinderten nicht, dass die Bestände an Schalenwild angewachsen sind. Das Gesetz sieht vor, die Eigenverantwortung der Betroffenen zu stärken und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Nach Absatz 2 Satz 1 sind im Falle der Jagdpacht die verpachtenden und die pachtenden Personen zum Abschluss einer jährlichen Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verpflichtet. Die Zielvereinbarung ist eine privatrechtliche Vereinbarung. Absatz 2 Satz 1 betrifft sowohl Eigenjagdbezirke wie gemeinschaftliche Jagdbezirke. In allen anderen Fällen ohne Verpachtung des Jagdrechts sind entsprechende Zielsetzungen aufzustellen. Materielle Anforderung an die Zielvereinbarung und Zielsetzung ist, dass sie den Zielen des Gesetzes entsprechen. Soweit Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements, z.B. abgestimmte Bejagungskonzepte, für das Gebiet vorgesehen sind, sind diese Maßnahmen regelmäßig bei der Abschussregelung zu berücksichtigen. Darüber hinaus überlässt es Absatz 1 weitgehend der Vereinbarung und Eigen-

verantwortung der Beteiligten, die Jagdausübung im betreffenden Bezirk zu regeln und die Zielvereinbarung oder Zielsetzung inhaltlich, insbesondere um bestimmte Arten von Wildtieren, zu erweitern. Durch Rechtsverordnung können, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen zu Form und Inhalt der Zielvereinbarung und der Zielsetzung getroffen werden.

Zu Absatz 3

Im Falle der Jagdpacht gibt die verpachtende Person das Jagdausübungsrecht weiter. In allen anderen Fällen bleibt die Jagdausübung in der alleinigen Verantwortung der Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer. Einigen sich die Vertragsparteien im Fall der Jagdpacht nicht auf den Inhalt einer Zielvereinbarung, liegt es im Interesse einer nachhaltigen Bewirtschaftung, dass die Jagdbehörden darüber informiert werden, um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Deshalb sieht Absatz 3 Satz 1 die Verpflichtung der Vertragsparteien vor, es der unteren Jagdbehörde mitzuteilen, wenn keine Zielvereinbarung zustande kommt. Darüber hinaus kann die untere Jagdbehörde nach Satz 2 verlangen, ihr den Inhalt der Zielvereinbarungen und Zielsetzungen mitzuteilen. Dies eröffnet die notwendigen Kontrollmöglichkeiten und ist die Grundlage des weiteren Verfahrens nach § 35.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Form und zum Inhalt der Zielvereinbarung und der Zielsetzung nach Absatz 2 zu treffen.

Zu § 35 Abschussplan und Streckenliste

§ 35 gestaltet ausgehend von der Regelung des § 34 zur Abschussregelung sowie zur Aufstellung einer Zielvereinbarung oder Zielsetzung das weitere behördliche Vorgehen aus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht für bestimmte Arten von Wildtieren die Festsetzung eines Abschussplanes vor, soweit die Notwendigkeit nicht entfallen ist, was das Ministerium durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 feststellen kann. Bei diesen Tierarten ist

häufig eine jagdbezirksübergreifend abgestimmte Bejagung erforderlich, weshalb die Regelung des § 34 Absatz 2 nicht ausreicht. Anstelle der unteren Jagdbehörde ist eine Hegegemeinschaft, wenn sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist, für das von ihr erfasste Gebiet für die Festsetzung des Abschussplans zuständig. Damit werden diese Hegegemeinschaften in die Abschussregelung eingebunden. Die untere Jagdbehörde entscheidet im Fall des Absatzes 1 Satz 2 nach pflichtgemäßem Ermessen, ob bei Nichtvorliegen einer Abschussregelung nach § 34 Absatz 2 oder bei einer den gesetzlichen Vorgaben nicht genügenden Abschussregelung die Festsetzung eines Abschussplans für Rehwild mit den entsprechenden Rechtswirkungen nach § 35 erforderlich ist.

Der Jagdbeirat ist bei Entscheidungen der unteren Jagdbehörde über den Abschussplan anzuhören (§ 60 Absatz 3 Nummer 4).

Nach dem neuen Regelungssystem zur Abschussregelung nach §§ 34 und 35 wird der Inhalt der Regelungen des § 21 Absatz 2 BJagdG, § 27 Absatz 1 bis 4 LJagdG mit wesentlich Änderungen übernommen. Für Auer-, Birk- und Rackelwild ist ein Abschussplan gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 21 Absatz 2 BJagdG) nicht mehr vorgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält in Anlehnung an § 27 Absatz 1 Halbsatz 1 inhaltliche Vorgaben für den Abschussplan.

Zu Absatz 3

Ansatz 3 greift den Gedanken des § 27 Absatz 1 LJagdG und des § 21 Absatz 2 Satz 3 BJagdG auf. Die jagdausübungsberechtigten Personen werden danach aufgefordert einen Planvorschlag aufzustellen und einzureichen. Es stellt entgegen der bisherigen Rechtslage keine Ordnungswidrigkeit mehr dar, wenn die aufgeforderten Personen dem nicht nachkommen. Insoweit bleibt das Unterlassen sanktionslos; die Aufstellung und Einreichung kann von der unteren Jagdbehörde nicht durchgesetzt werden, vielmehr entscheidet sie unabhängig von einem Planvorschlag nach Absatz 4.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 ermächtigt die untere Jagdbehörde zur Festsetzung des Abschussplans. Die Behörde ist dabei nicht an den Planvorschlag nach Absatz 3 gebunden, sondern allein an die Maßgaben des § 34 Absatz 1. § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Satz 2 enthält in Anlehnung an § 21 Absatz 2 Satz 1 BJagdG die wesentlichen Rechtsfolgen eines festgesetzten Abschussplans.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 LJagdG. Satz 1 und Satz 2 regeln die nach Wegfall des Kollegialorgans veränderten Beteiligungen innerhalb der unteren Verwaltungsbehörde und die Anhörung von Hegegemeinschaften, soweit diese nicht selbst für die Festsetzung des Abschussplanes zuständig sind; dafür entfällt der Regelungsgehalt des § 27 Absatz 3 Satz 3 LJagdG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 5 LJagdG mit geringfügigen Anpassungen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält die vom Vorliegen eines Abschussplans unabhängige Verpflichtung zur Abgabe einer Streckenliste, die weitgehend der Regelung des § 27 Absatz 6 LJagdG entspricht. Die Streckenliste ist spätestens zum Ende des Jagdjahres vorzulegen. Um klarzustellen, dass zukünftig auch eine digitale Meldung der Streckenliste erfasst sein soll, wird der Begriff der Vorlage um die Übermittlung ergänzt. Bei der Verarbeitung der Daten der abgegebenen Streckenlisten und bei Entscheidungen über die Herausgabe von Daten sind die einschlägigen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 47 Absatz 3 eingerichtet sind und ein Abschussplan für die von ihr bewirtschafteten Wildtiere gesetzlich vorgesehen ist. In diesem Fall übernimmt die Hegegemeinschaft die Festsetzung des Abschussplanes. Daneben enthält Absatz 7 die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für Eingriffsmaßnahmen aufgrund des Abschussplanes.

Zu Absatz 9

Absatz 9 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 7 LJagdG zu den Ermächtigungsgrundlagen im Zusammenhang mit der Abschussregelung mit geringfügigen Anpassungen. Nummer 2 ergänzt die Ermächtigung um Bestimmungen zur Datenverarbeitung, insbesondere zur Vorlage und Übermittlung der Streckenliste, deren Meldung danach auch digital ermöglicht werden kann. Neben Nummer 2 enthält § 43 eine besondere Regelung zum Wildtiermonitoring. Nummer 4 ermöglicht es, soweit die Ziele des Gesetzes es zulassen, eine weitere Stärkung der Eigenverantwortung bei der Abschussregelung vorzunehmen, indem die in Absatz 1 Satz 1 genannten Arten durch Rechtsverordnung von der behördlichen Abschussplanung ausgenommen werden können.

Zu Absatz 10

Absatz 10 übernimmt den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 8 LJagdG mit geringfügigen Anpassungen an das neue Regelungssystem.

Zu § 36 Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die notwendige Ermächtigungsgrundlage der unteren Jagdbehörde, im Einzelfall den Abschuss bestimmter Wildtiere oder die Verringerung des Wildtierbestandes anzuordnen. Die Regelung des § 27 Absatz 1 BJagdG zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens liegt Absatz 1 zugrunde. Bereits von dieser Vorschrift umfasst war der Einzelabschuss, da er notwendig in der Anordnung zur Verringerung des Bestandes enthalten ist. Abweichend von § 27 Absatz 1 BJagdG benennt Absatz 1 weitere schützenswerte Rechtsgüter wie die Bekämpfung von Tierseuchen, die eine Anordnung rechtfertigen können, wenn dies im Einzelfall erforderlich und geboten ist. Für Wildtiere, die dem Schutzmanagement unterliegen, besteht keine Anordnungscompetenz der unteren Jagdbehörde. Das bestimmt § 7 Absatz 7 Satz 3. Einen Abschuss von Tieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes genehmigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 liegt im Wesentlichen die Regelung des § 21 Absatz 3 BJagdG und dessen Zielrichtung zugrunde. Verboten werden kann die Jagdausübung insgesamt, nicht nur der Abschuss, wie dies § 21 Absatz 3 BJagdG vorsieht. Eine ungünstige Bestandessituation, die eine Jagdruhe erfordern kann, ergibt sich unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bestandes. Die untere Jagdbehörde hat bei einem Verbot insbesondere das Eigentumsrecht der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber zu berücksichtigen und mit dem Allgemeinwohlinteresse an der nachhaltigen jagdlichen Nutzung abzuwägen. Erforderlich ist eine Jagdruhe nur, wenn ohne sie eine Gefahr für den Bestand der Wildtiere besteht. Dabei ist nicht lediglich auf den betroffenen Jagdbezirk abzustellen. Anhaltspunkte für die Beurteilung der Bestandssituation sind dem Wildtierbericht zu entnehmen.

Einen besonderen Fall gegenüber Satz 1 erfasst Satz 2 für die Tierarten, die dem Entwicklungsmanagement unterliegen. Für sie ist bereits bei der Zuordnung zu Managementstufen festgestellt worden, dass kein Bestand mit ausreichender Größe, Vitalität und Stabilität vorliegt, um eine Bejagung ohne Einschränkungen zuzulassen. Die untere Jagdbehörde ist in diesem Fall verpflichtet, den Feststellungen des Wildtierberichts zu folgen. Sie hat zu prüfen, ob die Feststellungen für ihr Zuständigkeitsgebiet oder Teile davon ergeben, dass eine Bejagung weitere Nachteile für die Bestandssituation einer Art insgesamt mit sich brächte. Formale bieten sich für die untere Jagdbehörde die Einzelverfügung oder die Allgemeinverfügung an, um entsprechende Verbote an die jagdausübungsberechtigten Personen und Jagdgäste zu erlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den in erster Linie klarstellenden Regelungsgehalt des § 27 Absatz 2 BJagdG mit geringfügigen Änderungen und erstreckt ihn auf Anordnungen nach Absatz 2. Zur Verringerung des Wildbestandes sind in der Regel Bewegungsjagden durchzuführen, da sie ein wirksames Mittel zur Verringerung des Wildbestandes darstellen.

Zu § 37 Aussetzen von Wildtieren

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 28 Absatz 2 BJagdG zum Verbot des Aussetzens von Schwarzwild und Wildkaninchen wird nicht übernommen. Stattdessen führt Absatz 1 ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für das Aussetzen heimischer Wildtiere ein. Er greift dabei im Wesentlichen die Regelung des § 14 Satz 1 DVO LJagdG auf. Zuständig ist die oberste Jagdbehörde, da das Aussetzen mit landesweiten Auswirkungen einhergehen kann. Für das Aussetzen von Tieren der Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen und deshalb keine Wildtiere im Sinne des Gesetzes sind, gelten die Bestimmungen des Naturschutzrechts.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den Regelungsgehalt des § 23 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG auf. Die Verbote des § 23 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG und des § 19 Absatz 1 Nummer 18 BJagdG über den spätesten Zeitpunkt für das Aussetzen von eingefangenen und aufgezogenen Wildtieren entfallen jedoch. Für diese Beschränkung des Aussetzens besteht in Baden-Württemberg nach dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 1 keine Notwendigkeit. Die bisherige Freistellung vom Aussetzungsverbot wird ergänzt um die Wildtiere, die der Natur entnommen wurden, um sie tierärztlich oder zu wissenschaftlichen Zwecken zu untersuchen. Absatz 2 wird darüber hinaus ergänzt um den Regelungsgehalt des § 14 Satz 2 DVO LJagdG, wonach die in befriedeten Bezirken nach § 13 Absatz 4 gefangenen Wildtiere ebenfalls nicht vom Verbot des Absatzes 1 erfasst werden, soweit sie im Gebiet der Gemeinde freigelassen werden. Die Unversehrtheit des gefangenen Tieres, die § 14 Satz 2 DVO LJagdG fordert, ist ein Aspekt, den die Regelungen zur Fallenjagd erfassen.

Zu § 38 Verhindern vermeidbarer Schmerzen und Leiden der Wildtiere

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält eine allgemeine tierschutzrechtliche Anforderung, die erstmals ausdrücklich aufgenommen wird. Satz 2 übernimmt mit geringen Anpassungen an Satz 1 den Regelungsgehalt des § 22a Absatz 1 BJagdG, der Satz 1 aus Sicht der jagdausübungsberechtigten Personen, die über die entsprechenden Mittel und die

Fachkenntnisse zur Tötung von Wildtieren verfügen, konkretisiert. Die jagdausübungsberechtigten Personen sind verpflichtet diese Mittel einzusetzen, um Wildtieren vermeidbare Schmerzen und Leiden zu ersparen. Satz 3 regelt den Sonderfall, bei dem die aus Tierschutzgründen gebotene Tötung eines schwer verletzten Tieres im Einzelfall mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen kollidieren kann. Das europäische Artenschutzrecht ist auch in diesen Fällen grundsätzlich zu beachten. Für den Einzelabschuss von Wildtieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten ist die untere Jagdbehörde nicht zuständig (§ 36 Absatz 1 Satz 2); die zuständige Naturschutzbehörde entscheidet über Ausnahmen von den naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes. Zur Anzeige des Fundes von kranken, verletzten oder verendeten Wildtieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten ist die jagdausübungsberechtigte Person nach § 4 Absatz 1 verpflichtet. Tritt hinzu, dass ein solches Wildtier vor unnötigen Schmerzen und Leiden zu erlösen ist, hat die jagdausübungsberechtigte Person den Versuch zu unternehmen, bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine nach Naturschutzrecht erforderliche Gestattung für die Tötung einzuholen. In Anbetracht der tatsächlichen Schwierigkeiten wird es dabei in erster Linie darauf ankommen, wie die jagdausübungsberechtigte Person selbst die Situation einschätzt. Aus Tierschutzgründen (Artikel 20a des Grundgesetzes) kann ein Verstoß gegen Vorschriften im Einzelfall wegen einer Notstandssituation gerechtfertigt sein, wenn das Interesse des Tierschutzes das Tötungsverbot und die Pflicht zur Einholung erforderlicher Genehmigungen überwiegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die jagdausübungsberechtigte Person aus Tierschutzgründen allgemein zur Nachsuche. Die Regelung macht deutlich, dass die Verpflichtung nicht an den Grenzen des Jagdbezirks endet. Sie wird ergänzt durch die besonderen Regelungen zur Wildfolge nach § 39, die die Nachsuche über die Reviergrenzen hinweg erfassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 und 2 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 21 LJagdG, wonach jagdausübungsberechtigte Personen zum Bereithalten und zum Einsatz brauchbarer Jagdhunde verpflichtet sind. Anstelle der Treib- und Drückjagd gebraucht Absatz 3 Satz 1 den Begriff der Bewegungsjagd, der die beiden vorgenannten Jagdarten umfasst (§ 8 Absatz 3 bis 5). Neu hinzugefügt wird in Satz 3 eine

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, die nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Jagdhunde und deren Ausbildung regeln. Jagdhunden kommt für die Nachsuche und für Bewegungsjagden eine besondere Bedeutung zu. Den Belangen des Tierschutzes bei der Jagdausübung ist regelmäßig nur durch entsprechend geeignete Jagdhunde gerecht zu werden, die ihrerseits tierschutzgerecht ausgebildet werden müssen.

Zu § 39 Wildfolge

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 22a Absatz 2 Satz 1 BJagdG mit geringfügigen Änderungen, durch die klargestellt wird, dass sich das Recht zur Wildfolge entweder nach dem Inhalt der Vereinbarung nach Absatz 1 mit einem entsprechenden Mindestinhalt oder nach den gesetzlichen Vorgaben des Absatzes 2 richtet. Die Regelung des § 17 Absatz 1 LJagdG entfällt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 17 Absatz 2 LJagdG mit sprachlichen Anpassungen, Änderungen in Nummer 2 und einer Ergänzung in Nummer 5.

Zu Nummer 2

Entgegen der bisherigen Regelung entfällt in Nummer 2 das Gebot, Schalenwild am Erlegungsort zu belassen, da es nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wildbrethygiene entspricht.

Zu Nummer 5

Unabhängig vom Recht zur Wildfolge nach Nummer 1 bis 4 gibt Nummer 5 anerkannten Nachsuchegespannen bestimmte Rechte zur Wildfolge. Die Rechte nach Nummer 1 bis 4 bleiben daneben unberührt. Nachsuchegespanne bestehen aus einem Hundeführer oder einer Hundeführerin, der oder die Schusswaffen führen darf, sowie einem für die Nachsuche geeigneten Jagdhund. Das Gespann kann von einem bewaffneten Jagdscheininhaber oder einer bewaffneten Jagdscheininhaberin

begleitet werden. Die Anerkennung der Gespanne richtet sich nach den aufgrund der Ermächtigung nach Absatz 4 getroffenen näheren Bestimmungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 17 Absatz 3 LJagdG. Nach den neuen Regelungen zur Abschussplanung verringert sich der Anwendungsbereich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt das Ministerium, die für die Anerkennung notwendigen näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu treffen und deren Voraussetzungen zu regeln.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Vereinfachung der Durchführung der für die wirksame Bejagung der Wildbestände besonders geeigneten Bewegungsjagd. Werden bei Bewegungsjagden Jagdhunde eingesetzt, können diese von ihren Hundeführerinnen oder Hundeführern häufig nicht daran gehindert werden, die Grenzen der Jagdbezirke zu überschreiten. Im Interesse der Erleichterung dieser Bejagungsform stellt Absatz 5 eine Duldungspflicht für den Fall des Überjagens der Hunde auf. Damit verletzt das bloße Überjagen eines Hundes in diesem Fall noch kein fremdes Jagdausübungsrecht.

Zu § 40 Örtliche Verbote

§ 40 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 20 Absatz 1 BJagdG.